



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

**Wurde anlässlich der
52. Ratssitzung vom
6. November 2008 beantwor-
tet.**

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 386 2004/2009

von Yves Holenweger
namens der SVP-Fraktion
vom 16. April 2008
(StB 920 vom 15. Oktober 2008)

Unionsdruckerei: Wieso hat sich die Polizei vor einem Einsatz gedrückt?

Der Stadtrat hält mit aller Deutlichkeit fest, dass sich die Polizei nicht vor einem Einsatz gedrückt hat. Vielmehr haben sich dem verantwortlichen Einsatzleiter (Pikettoffizier der Stadtpolizei) anhand der Lagebeurteilung Fragen nach der Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit sowie der Verhältnismässigkeit einer sofortigen Räumung des ehemaligen Unionsdruckerei-Gebäudes gestellt.

Während vorerst eine Besetzung erfolgreich verhindert werden konnte, gelang es den rund 200 mehrheitlich angetrunkenen, sich teilweise aggressiv und gewaltbereit verhaltenden, in Einzelfällen gar verummten und mit Eisenstangen bewaffneten Jugendlichen und jungen Erwachsenen kurze Zeit später, in das Gebäude einzudringen. Der Einsatzleiter stand bei der Güterabwägung zwischen Erforderlichkeit und Einsatz von schweren Zwangsmitteln (beispielsweise Einsatz von Gummischrot oder Reizstoffen, im Extremfall Schusswaffen) vor der Frage, was der Preis eines polizeilichen Eingreifens bzw. Nichteingreifens sein werde. Dies immer unter Beachtung der Tatsache, dass absolut keine unmittelbar drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu erkennen oder zu befürchten war. Der Preis von möglichen Verletzten auf beiden Seiten und einer Strassenschlacht als Folge eines Polizeieinsatzes, der, gemessen an der Mannschaftsstärke, nur mit schweren Zwangsmitteln möglich gewesen wäre, und der damit verbundenen Gefährdung der Öffentlichkeit (Personen und Sachen) erschien dem Einsatzleiter angesichts des vorliegenden Rechtsbruchs als zu hoch. Hinzu kam, dass die Rädelsführer erkannt und identifiziert werden konnten und damit eine gezielte Strafverfolgung gewährleistet war.

Die Entwicklung der Lage während der Nacht zeigte die Richtigkeit dieses Entschlusses auf. Zwar kam es zu Nachtruhestörungen und unschönen Bildern (Grölereien, Urinieren an Häuser und Autos) im Umfeld der seit längerem leerstehenden Druckerei, nicht aber zu einer Eskalation oder zu Störungen der öffentlichen Sicherheit. Nachdem die Eigentümer der Liegenschaft dann Strafantrag stellten, wurde gegen die erkannten Rädelsführer eine

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Strafanzeige erstellt und an das Amtsstatthalteramt Luzern weitergeleitet.

Der Stadtrat beantwortet die einzelnen Fragen der Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Der Stadtrat betont, er dulde keine rechtsfreien Räume. Ist es nicht so, dass er genau dies bei der Unionsdruckerei schon zum dritten Mal gemacht hat?

Rechtsfreie Räume würden dann geduldet, wenn bei Rechtsbrüchen (Offizialdelikte oder Antragsdelikte mit formellem Strafantrag) die Strafverfolgung ausbliebe. Die Strafverfolgung ist eine der Kernaufgaben der Polizei. Sie ist im Zusammenhang mit der Besetzung der ehemaligen Unionsdruckerei ihrer Amtspflicht nachgekommen, und zwar indem sie die Rädelsführer erkannte und identifizierte und eine Strafanzeige gegen konkrete Personen überhaupt möglich war und an die Strafverfolgungsbehörde (Amtsstatthalteramt) zur Einleitung eines Strafverfahrens weitergeleitet werden konnte. Im Zusammenhang mit den Besetzungen der Unionsdruckerei kann folglich nicht von einem rechtsfreien Raum gesprochen werden.

Zu 2.:

Verwendet der Stadtrat, je nach politischer Opportunität, verschiedene Rechtsmassstäbe?

Für die Strafverfolgung ist die Polizei zuständig und nicht der Stadtrat. Die Polizei hält sich bei ihrem Handeln an die Amtspflicht und die Verhältnismässigkeit. Sie ist zudem dem Legalitätsprinzip verpflichtet. Dies bedeutet, ein Antragsdelikt, wie Hausfriedensbruch gemäss Art. 186 Strafgesetzbuch eines ist, ist erst dann strafrechtlich relevant, wenn der Träger oder die Trägerin des verletzten Rechtsgutes formell eine Verfolgung dieser Straftat verlangt. Bei einem Antragsdelikt ohne Strafantrag der Betroffenen darf die Strafverfolgungsbehörde nicht von sich aus aktiv werden.

Zu 3.:

Hat die Aktion Freiraum nach der rigorosen Rechtsdurchsetzung bei ihrer illegalen Demonstration vom 1. Dezember 2007 und nach den politischen Unannehmlichkeiten für die Sicherheitsdirektion nun einen besonderen Toleranz-Bonus zur Durchführung von Aktionen/Veranstaltungen (Stichwort politische Rücksichtnahme)?

Nein. Während gemäss polizeilicher Lagebeurteilung der zu erwartenden Entwicklung der unbewilligten Demonstration vom 1. Dezember 2007 eine erhebliche Störung und eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erwarten war, wurde eine solche bei der Besetzung der ehemaligen Unionsdruckerei klar verneint.

Zu 4.:

Hat der Stadtrat bzw. die Sicherheitsdirektion kapituliert, da sie gemäss Aussagen von Herrn Ernst Röthlisberger, Polizeikommandant a .i., gar nicht die Möglichkeit habe, solche Aktionen in der Unionsdruckerei zu verhindern?

Von Kapitulation kann keine Rede sein. Das Handeln der Polizei richtet sich nach den Geboten der Gesetz- und Rechtmässigkeit. Es gehört nicht zur Kernaufgabe der Polizei, längere Zeit leerstehende Abbruch- oder Umbauobjekte zu bewachen und damit auf Anhub deren Besetzung zu verhindern oder diese Gebäude räumen zu können. Zu ihren Aufgaben gehört in solchen Fällen die Strafverfolgung bei formell eingereicherter Strafklage und die Räumung einer illegal besetzten Liegenschaft auf Verfügung der Strafuntersuchungsbehörde hin (in der Regel des Amtsstatthalteramts).

Die Mannschaftsstärke der Polizei richtet sich nach den ihr zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten (Stellenplan und Lohnbudget). Diese wiederum werden von der durchschnittlich anfallenden Ereignisbewältigung bestimmt. Sie orientieren sich nicht an einem möglichen Ausnahmezustand. In vorliegendem Fall kommt, wie bereits weiter oben festgehalten, hinzu, dass die strafrechtliche Möglichkeit der Sanktion bei einer Hausbesetzung erst dann gegeben ist, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin auch formell eine Strafverfolgung verlangt (Antragsdelikt) und die Strafuntersuchungsbehörde (in der Regel das Amtsstatthalteramt) die Räumung der Liegenschaft verfügt.

Zu 5.:

Ist deshalb anzunehmen, dass die Stadtpolizei auch bei künftigen illegalen Veranstaltungen (Hausfriedensbruch) in der Unionsdruckerei nur zuschauen wird?

Nachdem der Träger des verletzten Rechtsgutes formell die Strafverfolgung verlangt hatte (Antragsdelikt mit Strafantragstellung durch die Eigentümer der Liegenschaft), wurde die Strafverfolgung eingeleitet. Des Weiteren wird auf die Einleitung und die Antworten zu den Fragen 1 und 4 verwiesen.

Zu 6.:

Ist dies nicht ein höchst bedenkliches politisches Signal nach aussen (Aufweichung des staatlichen Gewaltmonopols)?

Rechtsstaatlich wäre ein Ausbleiben der Strafverfolgung von Straftaten tatsächlich bedenklich. Zur weiteren Beantwortung dieser Frage wird auf die Einleitung und die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 7.:

Welche Hintergründe bestehen nach Ansicht der Sicherheitsdirektion, dass vermehrt gewalttätige/gewaltbereite Linksaktivisten in Erscheinung treten?

Eine vermehrte Gewalttätigkeit der Linksaktivisten kann nicht bestätigt werden. Gemäss Bericht zur inneren Sicherheit der Schweiz 2007 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), Bundesamt für Polizei, ist die Zahl der linksextremen Vorfälle in der Schweiz gegenüber dem Vorjahr gesunken. Trotzdem bleibe der Trend zur Gewaltanwendung in der linksextremen Szene ungebrochen auf hohem Niveau. Die Vorfälle ereigneten sich vor allem nach wie vor in urbanen Grossräumen. Zunehmend falle nicht das hinlänglich bekannte Vorgehen der Aktivistinnen und Aktivisten in kleinen, schlagkräftigen und verstreut agierenden Gruppen auf, sondern vermehrt der Perfektionsgrad, der mittlerweile im taktischen Bereich erreicht worden sei, und die Möglichkeiten, sich schnell mobilisieren zu können.

Gemäss EJPD-Bericht wird auch eine fortgesetzte Umorientierung der Szene, die von der Globalisierungskritik hin zum Kampf gegen den Faschismus („Antifa“) sowie zugunsten vorgeblich politischer Gefangener führt, festgestellt. Beides seien klassische Themen des Linksextremismus. Dazu gehöre auch, dass die Repression durch Sicherheitskräfte immer wieder thematisiert werde. Der Begriff „Antifa“ beinhalte, so der EJPD-Bericht zur inneren Sicherheit der Schweiz 2007 weiter, lediglich vordergründig die Bekämpfung von Faschismus und Rassismus. Tatsächlich ziele der „Antifaschismus“ auf die Zerstörung des freiheitlichen Finanz- und Wirtschaftssystems und der demokratisch legitimierten Staatsordnung.

Für die Stadt Luzern muss diese für die Schweiz geltende Feststellung relativiert werden. Unbestritten ist, dass auch in Luzern die linksextreme Gewalt in Einzelfällen Realität ist; allerdings nicht in einem Ausmass, das die öffentliche Sicherheit dauernd und zunehmend beeinträchtigt. Feststellbar ist aber, dass zur Erreichung der Ziele auch in Luzern vermehrt illegale Vorgehensweisen gewählt werden.

Zu 8.:

Benutzt der Stadtrat die Linksaktivisten, um eine Politik der rechtsfreien Räume, wie in der Reithalle Bern, einzuführen?

Nach wie vor dulden weder der Stadtrat noch die Polizei so genannte rechtsfreie Räume.

Zu 9.:

Hat die Schliessung der Boa das aggressive Verhalten der Linksaktivisten ausgelöst, da ihnen in der Boa dieser Freiraum gewährt wurde?

In der Boa bestand ein kultureller, nicht aber ein rechtsfreier Raum.

Zu 10.:

Wie stellt sich der Stadtrat zur Forderung der „Aktion Freiraum“ nach einem autonomen Gebäude?

Wie bereits der Presse entnommen werden konnte (Neue Luzerner Zeitung vom 13. September 2008), ist die Stadt gegenwärtig mit – wechselnden – Vertretern der „Aktion Freiraum“ zu diesem Thema in Kontakt. Entschieden ist allerdings bis heute noch nichts. Indes kann sich der Stadtrat vorstellen, dass er der „Aktion Freiraum“ im Rahmen seiner finanzrechtlichen Zuständigkeit mit Rat und Tat behilflich sein könnte, sofern sich die Aktion personell outet, eine Körperschaft gründet und als Mieterin von Räumlichkeiten auftreten will.

Stadtrat von Luzern

